

**Europäischer Sozialfonds (ESF)**

**In Baden-Württemberg 2014-2020**

**„Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“**

**Aufruf des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie,  
Frauen und Senioren Baden-Württemberg  
in Kooperation mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
zur Einreichung von Projektanträgen zum**

**CoMenT -  
Coaching-, Mentoring- und Trainingsprogramme  
für mehr Frauen in Führungspositionen**

**vom 15.Juni 2015**

### **Rechtsgrundlagen**

Die Projektförderung erfolgt durch das Land Baden-Württemberg im Wege der Anteilsfinanzierung zu 50 Prozent aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Baden-Württemberg auf Basis des operationellen Programms „Chancen fördern“ der Investitionspriorität C 4 unter dem spezifischen Ziel C 4.2 "Intensivierung des lebenslangen Lernens“ und zu 50 Prozent Eigenmitteln (aktive Finanzierungsmittel) der antragstellenden Einrichtung (Hochschule).

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt durch das Land (Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst) gemäß der vom ESF-Begleitausschuss beschlossenen Methodik und Kriterien.

Diese sind im Internet unter [Auswahlkriterien Stand 26.11.2014 02.pdf](#) abrufbar.

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1304/2013, das gemäß Art. 6 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anwendbare nationale Recht, insbesondere die §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gemäß dem Zuwendungsbescheid nebst Kosten- und Finanzierungsplan und seinen Nebenbestimmungen (N-Best-P-ESF-BW). Diese sind im Internet abrufbar unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **1. Ziel und Gegenstand der Förderung**

Ziel dieser Ausschreibung ist die Unterstützung von Coaching-, Mentoring- und Trainingsmaßnahmen an Hochschulen für eine gezielte und Qualifizierungswege übergreifende Karriereberatung und -planung für Frauen in den Bereichen Wissenschaft und Wirtschaft. Die Maßnahmen sollen Frauen befähigen, dass sie besser Leitungs- und Führungspositionen in Wissenschaft und Wirtschaft übernehmen können sowie dazu beitragen, dass der Anteil von Frauen auf Leitungs- und Führungspositionen steigt.

Der Schwerpunkt der Projekte soll ein Cross-Mentoring zwischen den Bereichen Wissenschaft und Wirtschaft sein. Cross-Mentoring im Sinne dieser Ausschreibung bedeutet die Bildung von Mentoring-Tandems; in der Regel kommen dabei die Mentees aus der Wissenschaft und Mentorinnen und Mentoren aus der Wirtschaft. Sofern ein Mehrwert für die Wissenschaft gegeben ist und die Projektteilnehmerinnen einen (Wieder-)Einstieg in eine wissenschaftliche Karriere anstreben, können über die Projekte auch Mentorinnen und Mentoren aus der Wissenschaft und Mentees aus der Wirtschaft gefördert werden. Eine Anbindung der Mentees an eine staatliche Hochschule in Baden-Württemberg ist dabei grundsätzlich erforderlich.

Im Bereich Medizin werden in dieser Ausschreibung außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Universitätsklinika als Äquivalent zur Wirtschaft gerechnet. Zur entsprechend sinnvollen Umsetzung eines Cross-Mentorings sollten diese Einrichtungen demnach keine rechtliche und/oder personelle Verknüpfung an die jeweils antragstellende Hochschule vorweisen.

Weitere Maßnahmen sind möglich.

### **2. Art und Umfang der Förderung**

Für eine Anschubfinanzierung entsprechender Initiativen stehen für diese EU-Förderperiode in zwei Ausschreibungsrunden insgesamt 850.000 € aus Mitteln des ESF

(zentrales Mittelkontingent des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg) zur Verfügung.

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (Projektförderung) gewährt. Der Zuschuss beträgt **50 Prozent** der förderfähigen Ausgaben aus Mitteln des ESF. Der zur Umsetzung der geplanten Projekte kalkulierte Mittelbedarf muss im gleichen Maße, also zu 50 Prozent, von der antragstellenden Hochschule finanziert werden.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Zur Finanzierung der förderfähigen Gesamtkosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Die Förderung wird für eine Projektlaufzeit von bis zu drei Jahren gewährt. Der Förderzeitraum kann zwischen dem **1. November 2015 und 31. Oktober 2018** liegen.

**Förderfähige Ausgaben** sind dem Vorhaben eindeutig zuzuordnende Personal- und Sachausgaben. **Soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, richtet sich die Förderfähigkeit von Ausgaben nach dem Leitfaden, der auf der ESF-Webseite bereitgestellt ist [Foerderfaehige Ausgaben Stand 08.06.2015 .pdf](#)**

#### Direkte Personalausgaben (Position 1.1 Kostenplan)

Förderfähig sind Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile bzw. Honorarausgaben bis maximal in Höhe eines Beschäftigungsverhältnisses der Entgeltgruppe 13 TV-L. Bei den Personalausgaben kann es sich um Ausgaben für Personal in Voll-/ Teilzeitbeschäftigung oder um freie Mitarbeiter/innen handeln, die für das Projekt mit einem bestimmten Zeitkontingent freigestellt bzw. eingesetzt werden. Falls eigenes Personal für das Projekt freigestellt werden soll, sind Freistellungserklärungen als Anlage beizufügen.

#### Einnahmen

Teilnahmegebühren können als Finanzierungsmittel im Finanzierungsplan unter A 1.2 angesetzt werden.

#### Hinweis für die ELAN-Antragstellung:

Sowohl die Kostenpositionen im Kostenplan unter B (Durchlaufende Kosten) als auch die Finanzierungspositionen im Finanzierungsplan unter B (Durchlaufende Finanzierung) sind gesperrt. Eintragungen sind hier nicht möglich.

### **3. Bereichsübergreifende Grundsätze (Querschnittsziele)**

Die bereichsübergreifenden Grundsätze "Gleichstellung von Frauen und Männern", "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung", "Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität" sowie "Transnationale Kooperationen" sind im Antrag angemessen zu berücksichtigen.

#### Gleichstellung von Frauen und Männern

Der bereichsübergreifende Grundsatz "Gleichstellung von Frauen und Männern" zielt darauf ab, Frauen und Männern einen gleichen Zugang zu Leistungen der Arbeitsmarktpolitik und ins Erwerbsleben zu gewährleisten. Das Förderprogramm adressiert sich an die Zielgruppe Frauen, d.h. bei der Planung und Durchführung der Projekte sollen die spezifischen Bedarfe und Ausgangssituationen von Frauen berücksichtigt werden. Generelles Ziel bei dieser Förderung ist die Übernahme von Führungspositionen durch Frauen in Wissenschaft und Wirtschaft vorzubereiten und zu unterstützen.

#### Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

In den Maßnahmen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass Personen unabhängig ihrer Herkunft und Nationalität, ihrer Hautfarbe oder Religion, einer Behinderung oder anderer möglicherweise benachteiligender Merkmale die gleichen Chancen zur Teilnahme an der Förderung haben. Insbesondere sind Menschen mit Migrationshintergrund bei der Auswahl der Teilnehmenden zu berücksichtigen.

#### Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität

Maßnahmen, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzzielen beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Im Kontext des Projektauftrags sind alle Aktivitäten zu begrüßen, die Führungspositionen in der Wissenschaft oder Wirtschaft mit umwelt- bzw. klimaschutzbezogenen Inhalten zum Gegenstand haben.

Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement zu orientieren.

#### Transnationale Kooperation

Transnationale Komponenten wie Projektpartnerschaften, Erfahrungsaustausche oder andere gemeinsame Aktivitäten mit einem oder mehreren anderen europäischen Ländern werden begrüßt und sind ggf. im Antrag gesondert darzustellen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- Die Maßnahme muss den einschlägigen EU-Bestimmungen, dem Operationellen

- Programm der ESF-Förderung für Baden-Württemberg sowie den haushaltsrechtlichen und den sonstigen einschlägigen nationalen Bestimmungen entsprechen. Diese können im Internet, z.B. unter [www.esf-bw.de/esf/home/](http://www.esf-bw.de/esf/home/) eingesehen werden.
- Die Maßnahme trägt dazu bei, die Ziele der ESF-Förderung des Landes in der EU-Förderperiode 2014-2020 zu erreichen.
- Die beantragten Maßnahmen sind entweder neu zu etablieren oder sie ergänzen inhaltlich und innovativ ein bestehendes Angebot.
- Die Hochschule erklärt, dass die Finanzierung mindestens in Höhe von 50 Prozent der förderfähigen Aufwendungen für die Dauer der Förderung gesichert ist.

## **5. Antragstellung und Auswahlverfahren**

### **5.1 Antragstellung**

Antragsberechtigt sind die staatlichen Universitäten, Kunst- und Musikhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, die Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes und die Duale Hochschule Baden-Württemberg.

Der Antragsvordruck ist über das elektronische Antragsverfahren ELAN zu erstellen. Der Zugang erfolgt im Internet über [www.esf-bw.de/esf/home/](http://www.esf-bw.de/esf/home/). Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Dem Antrag sind

- ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie
- eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 15 Seiten)

beizufügen.

Die Projektbeschreibung soll zu folgenden Punkten (Leitfragen) Aussagen enthalten:

1. Ausgangslage: Welche Angebote bestehen bereits im Bereich des geplanten Projekts und welche Akteurinnen und Akteure sind hier beteiligt? Wie grenzt sich das Projekt von den originären Aufgaben der Hochschule im Bereich Chancengleichheit, insbesondere von bereits etablierten Mentoring-Angeboten, ab? Wie soll das geplante Projekt in die Gesamtstrategie bzw. in das Profil der Hochschule eingeordnet werden?
2. Entwicklung von Zielen: Welche Handlungsbedarfe können anhand der dargestellten Ausgangslage identifiziert werden? Mit welchen konkreten Maßnahmen und Kooperationen wird die Karriereentwicklung von Frauen gefördert? Auf welche Führungs- und Leitungsfunktionen werden Frauen vorbereitet? Welche Qualifizierung sollen Frauen innerhalb des geplanten Projekts erwerben? Wie und in welchem Umfang sollen die Indikatoren gemäß dieser Ausschreibung erreicht werden?

3. Umsetzung der Ziele: Welche Teilschritte sind geplant? Welche Planungen gibt es im Hinblick auf eine dauerhafte Verankerung des Projekts?
4. Festlegung zum Vorgehen der Evaluation: Welche Maßnahmen zur Kontrolle des Projektverlaufs und zur Wirksamkeitsprüfung sind geplant?

Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in fünffacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an die

**Landeskreditbank Baden-Württemberg**

Bereich Finanzhilfen

Schloßplatz 10

76113 Karlsruhe

Eine Online-Zustellung des Antrags an die Landeskreditbank (L-Bank) ist nicht möglich.

Parallel ist eine elektronische Fassung des Projektantrags an das MWK (E-Mail: [Ursula.Oelschlaeger@mwk.bwl.de](mailto:Ursula.Oelschlaeger@mwk.bwl.de)) zu senden.

Der Antrag ist bei der L-Bank bis spätestens **1. September 2015** einzureichen. Maßgebend ist der Eingang bei der L-Bank.

Bei Verbundanträgen mehrerer Hochschulen (auch hochschulartenübergreifend) muss eine Hochschule die Federführung übernehmen. Der Antrag ist von der Hochschulleitung zu stellen. Die oder der innerhalb der Hochschule für den Antrag und seine Umsetzung Verantwortliche muss angegeben werden.

## 5.2 Auswahlverfahren und -kriterien

ESF-Fördermaßnahmen werden grundsätzlich im Rahmen von Antrags- bzw. Wettbewerbsverfahren oder aus bewährten ESF-Förderaktivitäten heraus identifiziert. Die Auswahl der Förderanträge nimmt grundsätzlich die bewilligende Stelle bzw. ein Fachgremium vor. Die Anträge werden in einem geeigneten Verfahren auf der Grundlage transparenter und vom ESF-Begleitausschuss geprüfter und gebilligter Kriterien bewertet (s. Seite 1). Projektanträge werden in einer Reihenfolge sortiert (Ranking), nach der die Bewilligung im Rahmen des Budgets erfolgt.

Gemäß dem Beschluss des ESF-Begleitausschusses vom 26. November 2014 gelten insbesondere die folgenden Auswahlkriterien:

- Übereinstimmung der Projektkonzeption mit den Zielen, Zielgruppen und Inhalten des Förderaufrufs,
- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen einschließlich einer gesicherten Finanzierung,

- Fachliche Qualität der Konzepte hinsichtlich der Erreichbarkeit der im Operationellen Programm festgelegten Ziele (vgl. Abschnitt 2),
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) der Antragstellenden und ggf. der Kooperationspartner,
- Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis,
- Angemessene Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze (Querschnittsziele) des Programms, insbesondere hinsichtlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Nichtdiskriminierung (vgl. Abschnitt 3).

Darüber hinaus wird die geplante Sicherung der Dauerhaftigkeit des Projekts, d.h. die über die Programmförderung hinaus geplante Fortführung des Projekts, bei der Bewertung der Anträge mitberücksichtigt.

Die Initiative ist im Antrag so zu beschreiben, dass es anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann. Die Antragstellenden sind für die Vollständigkeit der Antragsunterlagen verantwortlich. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg ist nicht verpflichtet, fehlende Informationen nachzufordern.

Um Antragstellende bei der Entwicklung von Konzepten (über die zuvor genannten entscheidungsrelevanten Kriterien hinaus) zu unterstützen, wird auf die Qualitätsstandards des Forum Mentoring hingewiesen (online unter: [forum-mentoring](#))

## **6. Monitoring und Evaluation**

Die Bewerber müssen beachten, dass im Falle einer Projektzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u.a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden sowie Publizitätspflichten. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden.

Die Antragstellenden müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internet-Zugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ifa3/ZuMa zu gewährleisten sowie die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation einschließlich Stammblattdaten in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

### Stammblattdaten

Von allen Teilnehmerinnen sind umfangreiche personenbezogene Stammdaten zu erfassen und weiterzuleiten.

Hierfür können

- der Teilnahmefragebogen FB Arbeit und Soziales,
- die Erläuterungen zum Fragebogen für Teilnehmende,
- die Kontaktdaten-Tabelle; diese muss für Evaluationszwecke elektronisch vorgehalten werden,
- die Upload-Tabelle, die über ifa 3 / ZuMa an die L-Bank übermittelt werden muss,

unter [www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/foerderung-foerderbereich-arbeit-soziales-allgemein](http://www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/foerderung-foerderbereich-arbeit-soziales-allgemein) (Stammdaten und Teilnahmefragebogen) abgerufen werden.

Teilnehmerinnen müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und in diese einwilligen.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem Evaluator und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst alle für die Evaluation erforderlichen Daten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmerinnen zur Verfügung zu stellen und auch am Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

## **7. Indikatoren**

Im Operationellen Programm des ESF in Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF-finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode erreicht werden sollen. Die Förderung muss dazu beitragen, das spezifische Ziel C 4.2 des Operationellen Programms für Baden-Württemberg „Intensivierung des lebenslangen Lernens“ zu erreichen. Inwieweit die einzelnen Vorhaben dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen. Während der Outputindikator die Reichweite der Maßnahme misst, gibt der Ergebnisindikator darüber Aufschluss, welche Wirkung erzielt wird. Angaben zu den angestrebten Zielwerten im Output- und Ergebnisindikator sind zwingend notwendig, um den Antrag im Auswahlverfahren hinsichtlich seines Beitrags zur Erreichung der im Operationellen Programm genannten Ziele beurteilen zu können. Für die vorliegende Ausschreibung gelten folgende Indikatoren:

Outputindikator:	Anzahl der Teilnehmerinnen mit tertiärer Bildung (ISCED 5 bis 8)
Ergebnisindikator:	Anzahl der Teilnehmerinnen, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen

Die Angaben im Antrag zu diesen Indikatoren müssen belastbar und nach Möglichkeit in ihrer Höhe erläutert sein.



Alle Teilnehmerinnen, die zum Output zählen, werden zur Ermittlung des Ergebnisindikators herangezogen. Der Ergebnisindikator wird im Rahmen des Monitorings ermittelt. Hierfür ist vom Zuwendungsempfänger für jede Teilnehmerin zum Zeitpunkt des Austritts aus der Maßnahme im Stammbblatt anzugeben, ob diese eine Qualifikation erzielt hat. Für Teilnehmerinnen, die eine Qualifizierung erlangen, also ein Lernergebnis erzielt haben, ist zusätzlich ein Zertifikat im Sinne einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung auszustellen, das mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt. Neben Dauer und Gegenstand der Maßnahme muss auch ersichtlich sein, dass die Teilnehmerin die Maßnahme erfolgreich absolviert hat. Die qualifizierte Teilnahmebescheinigung bzw. eine Kopie davon muss auf Anforderung vorgelegt werden können.

## **8. Publizitätspflichten**

Die Antragstellenden erklären sich im Falle einer Bewilligung mit den geltenden Bestimmungen der EU zur Publizität (Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 und 1304/2013), insbesondere die Aufnahme in eine Liste der Vorhaben, die veröffentlicht wird, einverstanden.

Die Begünstigten haben sicherzustellen, dass die an dem Vorhaben Beteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, über die Finanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds informiert werden (Publizitätspflicht) und bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung des Vorhabens aus ESF-Mitteln hingewiesen wird. Die entsprechenden Logos und Logoreihen sind im Internet unter [www.esf-bw.de/esf/service/publizitaet-logos](http://www.esf-bw.de/esf/service/publizitaet-logos) abrufbar. Einzelheiten werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.

## **9. Auszahlung und Verwendungsnachweis**

Die L-Bank nimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel wahr.

Es sollte beachtet werden, dass für bewilligte Mittel, die im geplanten Kalenderjahr nicht verbraucht werden, vor Jahresende im Rahmen eines Änderungsantrages eine Übertragung auf das folgende Kalenderjahr beantragt werden muss. Andernfalls verfallen diese Mittel.

Ein Zwischenverwendungsnachweis ist jährlich bis zum 31. März des Folgejahres der L-Bank vorzulegen. Eine Kopie des Zwischenverwendungsnachweises ist dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg und dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg vorzulegen. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein Schlussverwendungsnachweis der L-Bank sowie ein Abschlussbericht dem Ministerium

für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (Ref. 12) und dem Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg vorzulegen.

Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklungen finden sich in den Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF), die ebenfalls unter [www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/rechtliche-vorgaben/NBest-P-ESF-BW](http://www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/rechtliche-vorgaben/NBest-P-ESF-BW) abrufbar sind.

## **10. Rückfragen, Kontakt**

Für **inhaltliche Fragen** im Zusammenhang mit dem Förderprogramm stehen im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Ansprechpartnerinnen zur Verfügung:

Frau Antje Gramlich

Tel.: 0711-279 3065

E-Mail: [Antje.Gramlich@mwk.bwl.de](mailto:Antje.Gramlich@mwk.bwl.de)

Frau Ursula Oelschläger

Tel.: 0711-279 3343

E-Mail: [Ursula.Oelschlaeger@mwk.bwl.de](mailto:Ursula.Oelschlaeger@mwk.bwl.de)

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg  
Abteilung 1/Referat 12  
Königstraße 46  
70173 Stuttgart

Bei **fördertechnischen Fragen** wenden Sie sich bitte an die L-Bank:

Herr Walter Gamer

L-Bank

Tel.: 0721/ 150-3854

E-Mail: [Walter.Gamer@l-bank.de](mailto:Walter.Gamer@l-bank.de)

Ausschreibungstext und Antragsformular können im Internet unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) und unter <http://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/ausschreibungen/> abgerufen werden.